

Satzung der Yardstick-Kommission Starnberger See e.V. (YKSS)

(Stand 11.3.2008)

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Yardstick-Kommission Starnberger See e.V.“, abgekürzt YKSS. Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg am Starnberger See.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsportes durch

1. die Erstellung, Pflege und Veröffentlichung von Yardstickzahlen für die am Starnberger See (Yardstickzahlen STA) an Yardstickregatten teilnehmenden Segelboote
2. die Erstellung von Regeln für die Durchführung von Yardstickregatten am Starnberger See (Yardstickregeln STA)
3. die jährliche Ausrichtung der Yardstickmeisterschaft Starnberger See (See-meisterschaft STA).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle am Starnberger See ansässigen gemeinnützigen Segelvereine sein, die regelmäßig öffentlich ausgeschriebene und im Regattakalender des Bayer. Seglerverbandes e.V. ausgewiesene Yardstickregatten veranstalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den YKSS ist schriftlich an den Vorstand des YKSS zu stellen. Über seine Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliederbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes errechnet sich
 - a) aus der Zahl der Teilnehmer, die im jeweiligen Vorjahr für die von dem betroffenen Mitglied durchgeführten Yardstickregatten gemeldet waren und
 - b) einem Betrag je Regattateilnehmer, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird.

Zu berücksichtigen sind nur solche Teilnehmer, deren Boote für die Teilnahme an der Seemeisterschaft STA zugelassen sind und nur solche Regatten, die zur Seemeisterschaft STA zählen.

3. Wenn nichts anderes beschlossen wird, ist der Jahresmitgliedsbeitrag am 1.2. eines jeden Jahres im voraus zur Zahlung fällig. Jeder Mitgliedsverein muss bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres seine der Berechnung zugrunde zu legenden Meldelisten an den YKSS übergeben. Die Beitragserhebung geschieht dann nach Rechnungsstellung an die Mitgliedsvereine.
4. Von den Mitgliedern werden einmalige Aufnahmebeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wird.

§ 7 Sonstige Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten für alle Mitglieder:

Die Mitgliedsvereine verpflichten sich zur Einhaltung und Anwendung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Yardstickzahlen STA und Yardstickregeln STA.

2. Ausnahmen für Mitglieder, die nicht zur Seemeisterschaft STA zählende Regatten durchführen:

Ob eine von einem Mitgliedsverein durchgeführte Yardstickregatta in die Seemeisterschaft STA einbezogen werden soll, entscheidet ausschließlich jeder Mitgliedsverein für sich. Wenn dem YKSS bis zum 31.12. eines Jahres von einem Mitgliedsverein keine anders lautende Mitteilung zugegangen ist, gilt die Einbeziehung seiner im folgenden Jahr geplanten Yardstickregatta oder –regatten als vom Mitgliedsverein erklärt.

Wenn eine Regatta nicht in die Seemeisterschaft STA einbezogen wird, gelten für diese die in den Yardstickregeln STA speziell für die Seemeisterschaft STA getroffenen Regeln nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Auflösung des als Mitglied geführten Segelvereins
2. Austritt des Mitgliedes
3. Ausschluss des Mitgliedes
4. Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes

Zu 2.

Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Zu 3.

- a. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es in grober Weise oder wiederholt gegen die Vereinsinteressen, Satzungsinhalte, Inhalte der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses, die Yardstickregeln STA oder gegen Beschlüsse und Anordnungen von Vereinsorganen verstoßen hat.
- b. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit geben, sich zu den schriftlich darzulegenden Vorwürfen zu äußern. Der dann zu fassende Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Der Beschluss ist endgültig. Der Rechtsweg steht nicht offen.

Zu 4.

Die Mitgliedschaft erlischt zu dem Zeitpunkt, ab dem ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuervergünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedsvereinen. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. Die Mitgliedsvereine werden von ihren im Vereinsregister als vertretungsberechtigt ausgewiesenen Vorstandsmitgliedern vertreten. Diese können sich durch schriftliche, vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegende Vollmacht vertreten lassen. Vollmachtnehmer darf nur ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein Mitglied des zu vertretenden Vereins sein. Eine Person kann nicht mehrere Vereine gleichzeitig vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich eine geschlossene Veranstaltung, an der nur Mitglieder sowie der gesamte Vorstand der YKSS und die Rechnungsprüfer teilnehmen dürfen. Der Versammlungsleiter ist jedoch berechtigt, andere Dritte an Mitgliederversammlungen oder Teilen davon teilnehmen zu lassen, wenn in diesen Mitgliederversammlungen Wahlen anstehen und diese Dritte für Positionen im Vorstand kandidieren oder wenn dem Versammlungsleiter die Teilnahme anderer Dritter zweckmäßig erscheint (z.B. Sportwarte oder Personen der Wettfahrtleitung von Mitgliedsvereinen) und keines der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Poststempel.
3. Wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss das tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Soll über Änderungen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses oder anderer in die Beschlusshoheit der Mitgliederversammlung fallende Bestimmungen abgestimmt werden, so sind diese Änderungsvorschläge den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Beschlusspunkte in die Tagesordnung müssen spätestens zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, von Mitgliedern rechtzeitig beantragte Beschlusspunkte in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder das verlangen.
7. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
10. Aufgehoben.
11. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Wenn es mindestens 25 % der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangen, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn das auch nur von einem bei der Abstimmung anwesenden Mitglied verlangt wird.
12. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben zu.
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das vergangene Jahr
 - b. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das vergangene Jahr
 - c. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - d. Beschlussfassung über den Finanzplan für das kommende Jahr und ggf. einen Nachtragsfinanzplan für das laufende Jahr
 - e. Beschlussfassung über die Grundlagen für die Ermittlung der Jahresbeiträge der Mitglieder
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Vereins und der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses sowie über die Vereinsauflösung
 - g. Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers über seine Prüfung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr
13. Unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können in der Versammlung Anregungen gegeben und Wünsche geäußert, jedoch keine Beschlüsse herbeigeführt werden. Es dürfen somit auch keine Abstimmungen erfolgen.
14. Ohne dass es der Aufnahme in die mit der Einladung zu versendende Tagesordnung bedürfte, entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung über folgende Gegenstände:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

c. Beschlussfassung über den Finanzplan für das kommende Jahr und ggf. einen Nachtragsfinanzplanes für das laufende Jahr

d. Festsetzung von Beiträgen

zu b) Wenn mindestens drei der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder es verlangen, muss über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt abgestimmt werden.

15. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen zuzusenden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
3. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliedervereine vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein ohne besondere Delegation, es sei denn, der Vorstandsvorsitzende trifft eine andere Regelung.
4. Der Vorstand kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über seine Entlastung abstimmt.
5. Ein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig mehrere Vorstandspositionen innehaben, es hat bei Vorstandsbeschlüssen jedoch auch dann nur eine Stimme.
6. Der Vorstand hat die nachfolgenden Mitglieder.

a. Vorstandsvorsitzender (1. Vorstand)

Aufgabengebiet:

- Überwachung der Regeln der Geschäftsordnung bei der Vorstandsarbeit
- Einberufung und Leitung von Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- Unterzeichnung von Protokollen zu Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- Erteilung des Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung
- Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Regeln, die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit des Vereins sind
- Ordnungsmäßige Verwaltung ganz allgemein
- Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese in der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses nicht anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen ist

b. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender (2. Vorstand)

Aufgabengebiet:

- Vertretung des Vorstandsvorsitzenden auf dessen ausdrückliche Weisung im Einzelfall hin bzw. im unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Bedarfsfall auch ohne vorherige Weisung
- Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden in dessen Arbeit nach Weisung des Vorstandsvorsitzenden

c. Schatzmeister

Aufgabengebiet:

- Laufende Kassenführung und die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Ermittlung und Erhebung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Finanzplanung
- Darlegung des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr sowie des Finanzplanes vor der Mitgliederversammlung

d. Schriftführer

Aufgabengebiet:

- Erstellung und Mitunterzeichnung von Protokollen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, soweit in der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses nichts anderes bestimmt ist
- Übergabe dieser Protokolle an die Mitgliedsvereine bzw. Vorstandsmitglieder
- Bearbeitung der Rechtsbelange des Vereins

e. 7 Mitglieder, die den Yardstickausschuss bilden

Aufgabengebiet:

Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für den Yardstickausschuss, insbesondere

- Erarbeitung der Yardstickzahlen STA und der
- Yardstickregeln STA sowie die
- Durchführung der jährlichen Seemeisterschaft STA

7. Der Yardstickausschuss wählt aus seiner Mitte diejenigen Mitglieder, die für die in der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses dargestellten Aufgabengebiete zuständig sind. Dabei sind die Fähigkeiten der einzelnen Ausschussmitglieder und der Umfang der zu übertragenden Aufgabengebiete angemessen zu berücksichtigen.

Wenn ein Mitglied des Yardstickausschusses die Übernahme der ihm zugewiesenen Aufgaben verweigert, hat der Yardstickausschuss das Recht, dieses Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Yardstickausschuss auszuschließen.

Bei der Abstimmung darüber hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

8. Zur Wahl in den Vorstand und insbesondere in den Yardstickausschuss kommen nur solche Personen in Betracht, die in Ausübung ihrer Arbeit für den YKSS frei sind von sportlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder anderen Eigeninteressen oder von Zwängen, die sich aus der Verfolgung von solchen Interessen Dritter ergeben könnten.

Die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstandes und insbesondere von Mitgliedern des Yardstickausschusses an Yardstickregatten oder der Seemeisterschaft STA stellt keine Interessenkollision dar, sondern ist erwünscht.

Wenn ein Mitglied des Yardstickausschusses wahrnimmt, dass es nicht oder nicht mehr frei von eigenen Interessen oder Interessen Dritter entscheiden kann, sollte es von sich aus unverzüglich aus dem Yardstickausschuss ausscheiden.

9. Der Vorstand führt seine finanzwirksamen Geschäfte unter Beachtung des Finanzplanes, es sei denn, außerplanmäßige Ausgaben werden durch Gesetz oder durch Dritte erzwungen oder durch nicht planbare Ereignisse unumgänglich.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, über die Protokolle zu führen sind. Die Vorstandssitzungen werden einberufen und geleitet vom Vorstandsvorsitzenden. Die Termine von Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstandsvorsitzende, es sei denn, der Vorstand hat etwas anderes bestimmt. Termine für Vorstandssitzungen sind so zu legen, dass möglichst alle Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen können.

Der Vorstandsvorsitzende muss jedoch eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder das beantragen.

Eine Vorstandssitzung ohne Teilnahme des ersten Vorsitzenden ist nicht beschlussfähig.

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende darf jedoch in folgenden Fällen eine beschlussfähige Vorstandssitzung einberufen und leiten:

- a. wenn der Vorstandsvorsitzende seine vorherige Zustimmung zur Einberufung und Leitung einer Vorstandssitzung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gibt oder
 - b. wenn zur Schadenabwendung eine unaufschiebbare Vorstandsentscheidung erforderlich ist und der Vorsitzende nicht erreichbar ist
11. Für die Durchführung von Vorstandssitzungen gelten die Vorschriften über die Durchführung von Mitgliederversammlungen entsprechend. Einladungen zu Vor-

standssitzungen erfolgen mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Befügen einer Tagesordnung.

In dringenden Ausnahmefällen können Vorstandssitzungen auch mündlich oder telefonisch ohne Einhaltung einer Frist, jedoch stets unter Nennung der Tagesordnung einberufen werden.

Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind, können auch ohne Einhaltung von Formen und Fristen einberufene ordentliche Vorstandssitzungen durchgeführt werden.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in Vorstandssitzungen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Vertretung ist nicht möglich. Ist eine einberufene Vorstandssitzung beschlussunfähig, so ist eine neue mit unverändertem Beschlussgegenstand einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur erneuten Vorstandssitzung hinzuweisen.
13. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
14. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied eines Mitgliedsvereins sein müssen. Es ist nicht erforderlich, dass sie von ihren Mitgliedsvereinen als Vorstandskandidaten nominiert wurden.

Die Vorstandskandidaten werden aus dem Kreis der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

15. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsmitglied während des Laufs der dreijährigen Wahlperiode gewählt, so endet seine Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen.
16. Die Vereinsmitglieder können nach den gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Regeln zu allen Mitgliederversammlungen die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder auf die Tagesordnung setzen lassen.

§ 12 Geschäftsordnung des Yardstickausschusses

Es ist eine Geschäftsordnung des Yardstickausschusses zu verabschieden, in welcher die Aufgaben des Yardstickausschusses im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung im einzelnen aufgeführt sind. Über diese Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Rechnungslegung

Die laufende Kassenführung und die Rechnungslegung haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen. Die Rechnungslegung geschieht in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

§ 14 Finanzplanung

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Finanzplan für das kommende und ggf. einen Nachtragsfinanzplan für das laufende Jahr vorzulegen. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, muss der Finanzplan grundsätzlich die gleiche Gliederung aufweisen wie der Jahresabschluss für das jeweils vergangene Jahr.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliedsvereine soll ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Rechnungsführung und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.
2. Der Rechnungsprüfer hat den Vorstand und die Mitgliederversammlung vom Ergebnis seiner Prüfung zu unterrichten. Das muss geschehen in Form eines schriftlichen Prüfungsberichtes, der dem Vorstand zu übergeben ist. Der Rechnungsprüfer trägt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung mündlich vor.
3. Dem Rechnungsprüfer ist spätestens zum 31.1. eines jeden Jahres Einsicht in den Jahresabschluss, die Buchführung, die Belege sowie sämtliche sonstige Unterlagen für das abgelaufene Jahr zu gewähren bzw. sachdienliche Auskünfte zu erteilen. Über Art und Umfang der Unterlagen und Auskünfte entscheidet im Zweifel der Rechnungsprüfer.
4. Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit

Der YKSS muss eine Internetseite unterhalten, in welcher er sich selbst und seine laufende Arbeit in geeigneter Weise darstellt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben.

§ 18 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, die sich für Mitglieder aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Starnberg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Starnberg.